"auch nicht von einem Prozeßgewinn im Sinne des Art. 250 "des B.=G. gesprochen werden. Das Gesetz unterscheibet denn "auch im Gebührentaris ausdrücklich zwischen dem Beschwerdever= "sahren vor den Aufsichtsbehörden und dem Prozeßversahren vor "den Gerichten, indem es im erstern keinen Ersatz von Partei= "kosten vorsieht, wohl aber im letztern. Siehe die Abschnitte 7 "und 8 des Taris zum B.=G."

III. In einem Refurse an das Bundesgericht beantragten Gebrüder Weyer und E. Hausherr: "Das Betreibungsamt "Mellingen sei anzuweisen, den Kollokationsplan in den Betreis "treibungssachen gegen Johann Köffer in der Weise abzuändern, "daß der auf die Bindikationsansprache des J. Köffer entsallende "Wert von circa 2500 Fr. in erster Linie zur vollen Deckung "der Unsprachen der Meyer sowie der Betreibungs= und Prozeß= "kosten von 57 Fr. 15 Ets. verwendet wird und nur der Rest "den übrigen Gläubigern zugeteilt wird." Es wird angebracht: Wan habe es im Grunde mit einer Vindikation gewisser Bersmögenswerte durch den Gemeinschuldner als unpfändbares Eigenstum zu tun, mit einem Kollokationssstreit, der allerdings nicht im ordentlichen Prozesse, sondern im Beschwerbeversahren erledigt wurde. In einem solchen Falle müsse Art. 250 des Betreibungszgesetzes analog zur Anwendung kommen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Es handelte sich bei der Frage, ob die gepfändeten Objekte aus der Pjändung zu entlassen seien, weder um eine Bindikation seitens des Schuldners, noch um einen Rollokationssstreit, sondern lediglich darum, ob dieselben gemäß Art. 92 Ziss. 10 des Betreisungsgesetzes unpfändbar seien oder nicht, was im Beschwerdeversahren zu erledigen war und tatsächlich erledigt worden ist. Daß nur einzelne der pfändenden Gläubiger, darunter die Rekurrenten, sich an dem Beschwerdeversahren beteiligten, hat nicht zur Folge, daß diesen ein Borrecht auf den Erlös der Gegenstände erwuchs, die entgegen der Verfügung des Betreibungsamtes vom 12. Februar 1900 nach dem rechtskräftigen Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 11. Mai 1901 als pfändbar erklärt wurden. Dieser Entscheid hatte vielmehr die Wirkung, daß die

Pfändung in dem darin angegebenen Umfange aufrecht blied und zwar zu Gunsten sämtlicher Släubiger, die an der ursprüngslichen Pfändung teilgenommen hatten. Für eine analoge Anwensdung der für Kollokationsstreitigkeiten in Art. 250 Abs. 3 aufzgestellten singulären Bestimmung, daß der Prozeszewinn in erster Linie den bestreitenden Gläubigern zuzuweisen sei, bietet das Gesetz keinen Anhaltspunkt, und der Natur der Sache entspräche eine solche Anwendung keineswegs, wosür auf die zutressenden Erwägungen der Borinstanz, sowie auf die Wotive des bundeszgerichtlichen Entscheides in Sachen der Allgemeinen Aargauischen Ersparniskasse, vom 22. Juni 1897 (Amtl. Samml., Bd. XXIII, 1. Teil, Seite 973 f.), verwiesen werden kann. Vollends undezgründet ist das Begehren, daß auch die Kostensorderung der Resturrenten bei der Koslosation und Berteilung zu berücksichtigen sei, da siese Forderung gar nicht in Betreibung lag.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

66. Entscheid vom 14. Juli 1902 in Sachen Minder.

Fortsetzung der Betreibung (auf Pfändung). Von wem ist die Frage zu entscheiden, ob eine Aberkennungsklage im Sinne des Art. 83 Sch.- u. K.-Ges. gültig eingereicht sei, vom Betreibungsbeamten oder vom Richter?

I. Der Nekurrent Minder hatte für einen Betrag von 14,797 Fr. 64 Cts. nehft Zins abzüglich 13 Fr. 90 Cts. Betreibungskoften gegenüber den von ihm betriebenen Josef Bucher und Anton Thalmann unterm 14. März 1902 die provisorische Rechisöffsnung erwirkt. Als er darauf die Bornahme der desinitiven Pfändung verlangte, widersetzten sich die Betriebenen diesem Begehren mit der Behauptung, sie hätten eine Aberkennungsklage eingereicht. Der Gläubiger Minder machte dem gegenüber geltend, die eingereichte Klage genüge den Requisiten einer Aberkennungsklage im Sinne von Art. 83 Abs. 2 Betr.-Ges. aus dem doppelten

Grunde nicht, weil statt der betriebenen Schuldner eine dritte Partei, nämlich die "V. Sektion der Issiskorrektion", vertreten durch ihren Präsidenten J. Bucher und ihren Kassier A. Thalmann (die beiden Betriebenen), klagend auftrete, und weil ferner die Klage nicht innert der gesetzlichen 10tägigen Frist des Art. 83 Abs. 2 cit. eingelegt worden sei.

II. Der Gerichtspräsident von Escholzmatt entschied als untere Aufsichtsbehörde dahin, es sei die Bornahme der provisorischen, nicht aber der desinitiven Pfändung gestattet. Minder refurrierte hiegegen an die kantonale Aufsichtsbehörde mit dem Begehren um Anordnung der definitiven Pfändung. Er wurde laut Entscheid vom 20. Juni 1902 abgewiesen, im wesentlichen aus dem Grunde, weil die Frage, ob die Einreichung der Aberkennungsklage in richtiger Form und innert nützlicher Frist stattgesunden habe, sich als eine vom Civilrichter zu erledigende Frage des Prozesprechtesdarstelle, wie denn auch die bezüglichen Einreden bereits vor Bezirtsgericht Escholzmatt zum Gegenstand eines Borversahrens gemacht worden seinen.

III. Gegen diesen Entscheid rekurrierte Minder rechtzeitig unter Erneuerung seines Beschwerdeantrages an das Bundesgericht, insem er des Längern aussührte, die entscheidende Frage sei, ob man es mit einer Aberkennungsklage im Sinne des Betreibungsgesetzes zu tun habe, und sie musse in die Kompetenz der Aussichtsbehörzen sallen und im Sinne der Rekurrenten gelöst werden.

Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärt, sich zu Gegenbemerkungen nicht veranlaßt zu sehen.

Die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Das Begehren bes Nekurrenten um Anordnung der definitiven Pfändung erscheint nach Art. 83 Betr.-Ges. begründet, so-bald feststeht, daß die Rekursopponenten es unterlassen haben, binnen zehn Tagen seit der Rechtsöffnung auf Aberkennung der betriebenen Forderung zu flagen. Die Frage nun, wer zu einer rechtsverbindlichen Prüfung und Entscheidung dieses (sürden gesehlichen Vollzug der definitiven Pfändung präsudiziesten) Punktes zuständig sei, ob das Betreibungsamt bezw. die ihm vorgesetzen Aussichtsbehörden ober die gerichtlichen Organe, denen nach kantonaler Borschrift die Behandlung der Aberkennungs=

prozesse obliegt, ift mit bem Vorenticheide im Sinne ber lettern Alternative zu beantworten: Das auf Aberkennung der Forderung im Sinne bes Urt. 83 gerichtete Berfahren fpielt fich von Unfang an und durch alle spatern Stadien ausschlieftlich vor bem Ge= richte ab. Demaemäß muffen ber Regel nach, fofern nicht etwa die Verwirkung der Frift unzweifelhaft auf der Sand liegt, die gerichtlichen Organe zuständig sein, neben ber Frage ber materi= ellen Begrundetheit einer eingereichten Aberkennungstlage auch barüber zu entscheiden, ob dieselbe rechtzeitig eingereicht sei und ob fie sich wirklich als Aberkennungsklage qualifiziere. Daß es sich hiebei um Punkte handelt, die, wenigstens teilweise, nach dem Betreibungsgesetze zu beurteilen find, ift teineswegs (wie Refurrent glaubt) von Belang; benn noch viele andere Borfchriften dieses Gesetzes wenden fich nicht an die Betreibungsbehörden, fondern an die Gerichte oder andere Amtsstellen (3. B. Art. 250 u. 271 ff.). Hienach barf also bas Betreibungsamt, sobald ber Betriebene in einer nicht zum vornherein unglaubwürdigen Weise geltend macht, er habe rechtzeitig auf Aberkennung der Forderung geflagt, nicht befinitiv pfanden bezw. die vollzogene provisorische Pfändung als befinitive behandeln; sondern es ift zu diesen Dag= nahmen erst befugt, nachdem ihm ein Urteil oder eine nach fanto= nalem Prozefrechte gultige Bescheinigung ber auftandigen Gerichts= stelle barüber Gewißheit verschafft bat, daß die Voraussenungen für die rechtswirtsame Einreichung einer Aberkennungsklage vom Betriebenen nicht erfüllt worden find.

Der Fall ber Erhebung bes Rechtsvorschlages, auf ben Rekurrent zur Unterstügung seiner Ansicht verweist, bietet für den hier vorliegenden keine zutreffende Analogie dar, da er sich von diesem gerade in dem für die streitige Frage wesentlichsten Punkte unterscheidet: das Rechtsvorschlagsversahren sindet nämlich vor den Betreibungsbehörden selbst statt und deshalb steht ihnen die materielse Prüfung über die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der bezüglichen Parteierklärungen zu.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.